oder vom VEB Philatelie eingelieferte Sammlerbriefmarken öffentlich, freiwillig und meistbietend versteigert werden.

- (2) Das Versteigerungsangebot hat in Listen (Auktionskataloge) mit fortlaufenden Nummern (Lose) unter Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen (Einlieferung, Gebot und Kauf) zu erfolgen und ist einschließlich der zu versteigernden Sammlerbriefmarken den Interessenten vor der Versteigerung zugänglich zu machen.
- (3) Für die Versteigerung angenommene Sammlerbriefmarken sind gegenüber dem Einlieferer mit Einlieferungsschein zu bestätigen und mit Abrechnungsschein abzurechnen. Die Scheine haben zu enthalten:

Name und Anschrift des Einlieferers

Einlieferungsnummer

Land oder Gebiet der eingelieferten Sammlerbriefmarken

Katalognummer

Schätzpreis.

Auf dem Abrechnungsschein müssen zusätzlich die Losnummer und die Höhe des Zuschlages je Los enthalten sein.

- (4) Für Sammlerbriefmarken, die auf Auktionen versteigert werden, sind von den Auktionshäusern gegenüber dem Einlieferer bis zu 10% vom Zuschlagspreis abzuziehen und dem Loserwerber bis zu 10% des Zuschlagspreises als Aufgeld in Rechnung zu stellen. Porto, Prüfgebühren und andere entsprechende Kosten können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (5) Den Einzelhandelsbetrieben obliegt die Herstellung des Auktionskatalogs. Sie haben dazu jeweils ein Gutachten des Ministeriums für Kultur einzuholen.
- (6) Den Fachverkaufseinrichtungen ist es untersagt, an Auktionen für Sammlerbriefmarken teilzunehmen. Das bezieht sich sowohl auf Einlieferungen als auch auf die Abgabe von Geboten
- (7) Zur Versteigerung dürfen nur Sammlerbriefmarken von Bürgern der DDR oder vom VEB Philatelie gelangen. Gebote bei der Versteigerung dürfen nur von Bürgern der DDR und vom VEB Philatelie abgegeben werden.
  - (8) Die Anzahl der Auktionshäuser ist nicht zu erweitern.

## Ankauf und Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission in unbegrenzter Wertgröße

## § 8

- (1) Der Ankauf und die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission in unbegrenzter Wertgröße erfolgt in begrenzten Anzahl von Fachverkaufseinrichtungen jedes Benennung dieser Die Verkaufseinrichtungen Bezirkes. durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung auf der Grundlage Anträgen der Einzelhandelsbetriebe vorzunehmen. Der Leiter betreffenden Fachverkaüfseinrichtung darf angekaufte in Kommission übernommene Sammlerbriefmarken mit einem Wert von über 300 M Ankaufspreis nur dann Weiterverkäufen, wenn der VEB Philatelie dafür seine Zustimmung erklärt. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung zwischen dem VEB Philatelie und dem jeweiligen Einzelhandelsbetrieb regeln.
- (2) Der Ankauf und die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission durch die Fachverkaufseinrichtungen ist nur gestattet, wenn diese Sammlerbriefmarken aus dem Eigentum von Bürgern der DDR stammen.

§9

(1) Der Ankauf von Sammlerbriefmarken hat von den Fachverkaufseinrichtungen und dem VEB Philatelie auf der Grundlage von Ankaufsbescheinigungen zu dem vom Ministerium für Handel und Versorgung festgelegten EVP zu er-

folgen. Die Ankaufsbescheinigungen haben folgende Angaben zu enthalten:

laufende Nummer

Name und Anschrift des Verkäufers

Eigentumsnachweis bzw. Verfügungsberechtigung des

Auftraggebers

Nummer des Personalausweises

Bezeichnung der Ware (an Hand einer Liste oder Aufstellung)

Höhe des Ankaufspreises.

(2) Der Ankaufspreis beträgt beim

Einzelhandel 67 %

Großhandel 52 %

vom EVP.

- (3) Die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission erfolgt durch Abschluß eines Vertrages, in dem sich die Fachverkaufseinrichtungen und der VEB Philatelie verpflichten, die Sammlerbriefmarken von Bürgern zu übernehmen und sie zu den vereinbarten Bedingungen im eigenen Namen für die Bürger gegen Entrichtung einer Vergütung zu verkaufen.
- (4) Dieser Vertrag zur Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

laufende Nummer

Name und Anschrift des Auftraggebers und des Auftragnehmers

Nummer des Personalausweises

Eigentumsnachweis bzw. Verfügungsberechtigung des Auftraggebers

Bezeichnung der Ware (an Hand einer Liste oder Aufstellung)

Höhe der Vergütung

Verkaufszeitraum und Ausstellungsdatum.

(5) Bei Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission durch die Fachverkaufseinrichtungen kann eine Vergütung bis zu 15 % vom EVP und bei Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission durch den VEB Philatelie eine solche bis zu 20 % vom EVP erhoben werden.

## §10<sup>4</sup>

## Staatliche Genehmigung für den Handel mit Sammlerbriefmarken

- (1) Der Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken bedarf der staatlichen Genehmigung.. Die staatliche Genehmigung wird erteilt für
- den Verkauf, den Ankauf und die Übernahme von Sammlerbriefmarken in Kommission durch Fachverkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels,
- den Verkauf von Sammlerbriefmarken durch Verkaufseinrichtungen anderer Branchen, die Sammlerbriefmarken als Beisortiment führen (verschlossene Beutel über 10 M EVP), und für
- die Durchführung von Auswahldiensten
- durch den Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes für Handel und Versorgung. Dabei ist, insbesondere bei der Durchführung von Auswahldiensten, eine Abstimmung mit dem jeweiligen Bezirksvorstand des Philatelistenverbandes im Kulturbund der DDR vorzunehmen.
- (2) Die staatliche Genehmigung für Fachverkaufseinrichtungen des privaten und Kommissionseinzelhandels erfolgt auf der Grundlage der Rechtsvorschriften¹ im Zusammen-

<sup>1</sup> Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) sowie Änderungs-Verordnung vom 21. August 1975 dazu (GBl. I Nr. 36 S. 642)